

## **Vergabeordnung**

### **zur Regelung der Vergabe von Stipendien für begabte Studierende in besonderen Lebenssituationen finanziert aus Eigenmitteln der SRH Hochschule Heidelberg**

Um begabten Studienbewerbern und Studierenden in besonderen Lebenssituationen ein Studium an der SRH Hochschule Heidelberg zu ermöglichen und dessen Finanzierung zu erleichtern, regelt die SRH Hochschule Heidelberg mit Hilfe dieser Ordnung die Grundlagen für die Vergabe von Teil- und Vollstipendien.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- oder Funktionsbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Zweck des Stipendiums**

- (1) Mit den Stipendien aus Eigenmitteln der SRH Hochschule Heidelberg werden Bewerber für Studiengänge sowie Studierende der SRH Hochschule Heidelberg maximal für die Dauer der Regelstudienzeit gefördert.
- (2) Träger des Stipendiums ist die SRH Hochschule Heidelberg GmbH.
- (3) Berücksichtigung bei der Vergabe des Stipendiums erfahren ausschließlich solche Bewerber und Studierende, die aufgrund ihrer fachbezogenen Begabung einen erfolgreichen Verlauf und Abschluss des Studiums trotz besonderer Lebensumstände erwarten lassen.
- (4) Diese Vergabeordnung bezieht sich ausschließlich auf regulär immatrikulierte Studierende bzw. zu immatrikulierende Bewerber. Sie gilt nicht für Gasthörer, im Rahmen eines Zeitstudiums eingeschriebene Studierende oder für Studierende, welche im Förderungszeitraum des Stipendiums den Status eines festangestellten Mitarbeiters an der SRH Hochschule Heidelberg innehaben. Von letzterem ausgenommen sind Aushilfstätigkeiten im Rahmen eines entgeltgeringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (wiss. Hilfskräfte)..

### **§ 2 Grundlagen der Förderung**

- (1) Die Vergabe des Stipendiums kann nur für Studiengänge der SRH Hochschule Heidelberg und maximal für die Dauer der Regelstudienzeit gewährt werden. Bei Verlängerung des Studiums fallen auf Basis des Studienvertrags weiterhin monatliche Studiengebühren an, die vom Studierenden selbst getragen werden müssen.
- (2) Bei Nichtantritt des Stipendiums erlischt das Stipendium.

- (3) Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer ist aus schwerwiegenden Gründen in besonderen Ausnahmefällen unter Finanzierungsvorbehalt durch die SRH Hochschule Heidelberg möglich. Eine Verlängerung der Förderungsdauer muss unter Nennung der Gründe schriftlich bei der Auswahlkommission beantragt werden.
- (4) Das Stipendium wird als Voll- oder Teilstipendium über den genannten Förderungszeitraum angelegt und in Form des (Teil-)Erlasses der vertragsgemäß zu zahlenden Studiengebühren inkl. der Immatrikulationsgebühr des jeweiligen Studiengangs durch die SRH Hochschule Heidelberg vergeben. Die Auszahlung von Stipendien oder von Teilbeträgen von Stipendien ist in keinem Fall zulässig.

### **§ 3 Art und Umfang der Förderung**

- (1) Der Träger des Stipendiums übernimmt die Kosten des Stipendiums. Es wird als nicht rückzuzahlendes Teil- oder Vollstipendium gewährt und entspricht – ggf. anteilig – den Kosten des Studiums über den Zeitraum der – ggf. verbleibenden – Regelstudienzeit sowie ggf. zzgl. der Immatrikulationsgebühr. Es erfolgt keine Auszahlung an den Stipendiaten.
- (2) Der Förderungszeitraum beginnt jeweils zum Semesterbeginn.
- (3) Über die Art und Anzahl der zu vergebenden Stipendien entscheidet der Senat der SRH Hochschule Heidelberg.
- (4) Voraussetzung für die Vergabe von Stipendien ist eine öffentlich sichtbare Ausschreibung mindestens auf der Website der SRH Hochschule Heidelberg, die die Anzahl und die Konditionen der angebotenen Stipendien sowie das Bewerbungs- und Auswahlverfahren darlegt. Stipendien werden hochschulweit, d.h. für alle Fakultäten der Hochschule, ausgeschrieben. Eine besondere Bevorzugung einzelner Studiengänge ist unzulässig.
- (5) Die Ausschreibung erfolgt einmal jährlich durch das Rektorat zu Beginn des Sommersemesters (01.04.). Als Bewerbungsfristen gelten der 31.07. für das Winter- bzw. der 31.01. für das Sommersemester. Das Auswahl- und Vergabeverfahren muss bis spätestens zum 15.09. bzw. 15.03. abgeschlossen sein, so dass die Bewerber rechtzeitig vor Beginn des Semesterstarts eine Zu- oder Absage erhalten können.
- (6) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium ausgesetzt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderdauer nicht angerechnet.
- (7) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht und es stellt insbesondere kein Entgelt i.S.d. § 14 SGB IV dar. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

### **§ 4 Beendigung der Förderung**

Das Stipendium endet ohne Rücknahme des Bewilligungsschreibens mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat

1. die Regelstudienzeit bzw. das Ende der verlängerten Förderungszeit gem. § 2 (3) erreicht hat,
2. das Studium abgeschlossen hat,
3. die Fachrichtung, den Studiengang oder die Hochschule gewechselt hat,

4. das Studium auf eigenen Wunsch abgebrochen hat,
5. aufgrund des Verlusts des Prüfungsanspruchs oder studienbeendender Satzungsregelungen der SRH Hochschule Heidelberg gezwungen ist, das Studium zu beenden, oder
6. aufgrund des Wegfalls der Förderungsfähigkeit, d.h. vor allem der besonderen Bedürftigkeit bzw. des besonderen Härtefalls, nach Einschätzung der Auswahlkommission kein Stipendium mehr benötigt.

## **§ 5 Widerruf der Förderung**

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums kann durch den Träger insbesondere widerrufen werden, wenn der Stipendiat den Mitwirkungspflichten nach § 6 dieser Ordnung nicht nachgekommen ist oder die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten beruhte.
- (2) Wird die Bewilligung widerrufen, so kann der Widerruf Rückwirkung entfalten. Bis zu diesem Zeitpunkt gewährte Stipendienleistungen können vom Träger zurückgefordert werden. Die Entscheidung über die Rückwirkung des Widerrufs obliegt dem Träger.
- (3) Im Übrigen gelten die §§ 48, 49 VwVfG sinngemäß.
- (4) Die Förderung endet mit Ende des Monats, in dem die Bewilligung widerrufen wird.

## **§ 6 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Bewerber um ein Stipendium haben für die Prüfung ihrer Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen sowie zur Glaubhaftmachung besonderer Bedürftigkeit oder besonderer Härtefälle innerhalb des Auswahlverfahrens die notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Bewerber und Stipendiaten haben der SRH Hochschule Heidelberg die zur Erfüllung ihrer amtlichen Auskunftspflichten erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Daten werden nicht an Dritte weitergeleitet und nach dem entsprechenden Verwendungszweck datenschutzgerecht gelöscht.
- (3) Die Stipendiaten verpflichten sich zur ehrbaren Vertretung der SRH Hochschule Heidelberg nach außen und zur Genehmigung der Veröffentlichung von Name und Bild sowie eigener Angaben zum Werdegang z.B. im Rahmen von Testimonials oder Berichten auf der Webseite oder in Publikationen der SRH Hochschule Heidelberg.
- (4) Die Stipendiaten sind verpflichtet, der SRH Hochschule Heidelberg unverzüglich solche Umstände anzuzeigen, die zum Wegfall der Förderungsfähigkeit führen können. Hier zugehört insbesondere der Wegfall der besonderen Bedürftigkeit oder des besonderen Härtefalls.
- (5) Unter die Mitwirkungspflicht fallen zudem die üblichen studentischen Mitwirkungspflichten im Rahmen des Studiums.

## **II. Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

### **§ 7 Bewerbungsverfahren**

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme eines Bewerbers am Bewerbungsverfahren zur Vergabe der Stipendien sind eine Ausschreibung gemäß § 4, eine reguläre Bewerbung für einen Studiengang der SRH Hochschule Heidelberg sowie die Erfüllung der Hochschulzugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien für diesen Studiengang.
- (2) Die Stipendien werden regelmäßig zum in § 3 (1) bestimmten Zeitpunkt ausgeschrieben. Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt mindestens auf der Webseite der SRH Hochschule Heidelberg unter Angabe der Zahl und Art der Stipendien, des Bewilligungszeitraums, der Auswahlkriterien sowie der Bewerbungsfrist.
- (3) Der Bewerbung umfasst folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache:
  1. Formlose schriftliche Bewerbung für das Stipendium,
  2. besondere Nachweise gemäß der Kriterien aus § 9,
  3. ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation für das Studium,
  4. ggf. das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss,
  5. ggf. aktuelle Notenübersicht aus dem bisherigen Studium,
  6. ggf. Empfehlungsschreiben eines Lehrers oder Hochschullehrers aus dem jeweiligen Studienfach,
  7. ggf. Nachweise bezüglich der in §§ 9 (2)-(5) aufgeführten Auswahlkriterien.
- (4) Nur vollständige, frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen können bei der Stipendienvergabe berücksichtigt werden. Das Risiko der rechtzeitigen Zustellung liegt beim Bewerber.
- (5) Der Träger ist berechtigt, für die in der Bewerbung gemachten Angaben – insbesondere zu den Leistungskriterien gemäß §§ 9 (2)-(5) – entsprechende Nachweise zu fordern.

### **§ 8 Vorprüfung**

Die Einreichung der Bewerbungsunterlagen erfolgt bei der hierfür zuständigen und in der Ausschreibung bekanntgegebenen Stelle an der SRH Hochschule Heidelberg. Diese nimmt eine Vorprüfung der eingereichten Unterlagen hinsichtlich der Erfüllung der formalen Anforderungen vor und leitet diese an die Auswahlkommission (§ 11) weiter.

### **§ 9 Auswahlkriterien**

- (1) Die Stipendienvergabe folgt einer Listung, die die Auswahlkommission im Rahmen einer Gesamtbetrachtung erstellt. In diese Gesamtbetrachtung fließen zu gleichen Teilen die fachliche Eignung sowie die besondere Bedürftigkeit bzw. der besondere Härtefall mit ein.
- (2) Die besondere fachliche Eignung eines Bewerbers ist studiengangspezifisch festzustellen. Die Beurteilung eines Bewerbers sollte durch den Studiengangsleiter vorgenommen werden, für dessen Studiengang sich der Bewerber beworben hat.
- (3) Neben studiengangspezifischen Kriterien zählen zur fachlichen Eignung auch die folgenden Noten:
  1. Für Studienbewerber eines Bachelorstudiengangs die Durchschnittsnote der Hoch-

schulzugangsberechtigung unter Berücksichtigung der für den Studiengang relevanten Einzelnoten,

2. für Studienbewerber eines Masterstudiengangs zudem die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums bzw. die vorläufige Note anhand derer die Zulassung zum Masterstudiengang beantragt wird und ggf. die besondere Eignung entsprechend den Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den Masterstudiengang.
- (4) Besondere soziale Umstände sind unter anderem:
1. Die finanzielle Situation des Bewerbers,.
  2. eine anerkannte Schwerbehinderung,
  3. die Betreuung eigener Kinder, insb. als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftige nahe Angehörige sowie
  4. weitere persönliche und/oder familiäre Umstände.
- (5) Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerber sollen außerdem weitere Kriterien wie
1. der bisherige persönliche Werdegang,
  2. nennenswerte Auszeichnungen,
  3. eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
  4. dauerhaftes, ehrenamtliches Engagement,
  5. die Übernahme von gesellschaftlicher, sozialer oder politischer Verantwortung z.B. in Vereinen oder Initiativen,
  6. außercurriculares Engagement und
  7. das Motivationsschreiben

herangezogen werden.

Die Auswahlkommission ist dazu angehalten, die besondere Lebenslage eines Bewerbers und dessen Bedürftigkeit nach finanzieller Unterstützung in der Vergabe der Stipendien berücksichtigen. Hierbei gelten sowohl solche, die in der eigenen Person des Bewerbers liegen als auch solche, die besondere soziale und familiäre Gründe betreffen. Hier sind insbesondere studierende Eltern mit Kindern bis 8 Jahre sowie Personen, die nahe Angehörige pflegen, hervorzuheben. Auf die Vergabe entsprechend dieser Gründe besteht kein Rechtsanspruch.

- (6) Die Auswahlkommission kann jeden Bewerber zu einem persönlichen Gespräch einladen, insbesondere dann, wenn die Anzahl in Betracht kommender Bewerber die Anzahl der zu vergebenden Stipendien übersteigt.

## **§ 10 Bewilligungsverfahren**

- (1) Die eingesetzte Auswahlkommission wählt unter den eingegangenen Bewerbungen anhand der unter § 9 aufgeführten Auswahlkriterien diejenigen Bewerber aus, die in die Förderung aufgenommen werden können sowie weitere Bewerber, die in einer von ihr festgelegten Rangfolge nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen oder Bewilligungen nachträglich zurückgezogen werden.
- (2) Die Hochschulleitung bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Auswahlkommission für einen Bewilligungszeitraum, der der – ggf. verbleibenden – Regelstudienzeit des vom Bewerber gewählten Studienganges entspricht.
- (3) Die Entscheidung über die Vergabe eines Stipendiums erfolgt durch das Bewilligungsschreiben der Hochschule. Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, sowie die Förderungsdauer und -höhe.

- (4) Die Stipendienvergabe wird zunächst auf zwei Studiensemester begrenzt. Ob sie anschließend über den vollen Förderungszeitraum weiterhin gewährt wird, entscheidet die Auswahlkommission rechtzeitig vor Ablauf des zweiten Studiensemesters nach Stellungnahme des jeweiligen Studiengangsleiters. Notwendig für die Bewilligung des Stipendiums für den kompletten Förderungszeitraum sind i.d.R. durchgehend gute bis sehr gute Leistungen des Stipendiaten sowie dessen uneingeschränkte Wahrnehmung seiner Mitwirkungspflichten entsprechend § 6, aber auch andere Kriterien wie z.B. außercurriculäres Engagement können in die Bewertung einbezogen werden. Negative Bescheide sind dem Stipendiaten ausführlich schriftlich zu begründen.
- (5) Wurde bis Ablauf des zweiten Studiensemesters keine Entscheidung seitens der Auswahlkommission getroffen, wird die Stipendienvergabe zugunsten des Stipendiaten automatisch auf den kompletten zugesagten Förderungszeitraum verlängert.

## **§ 11 Auswahlkommission**

- (1) Der Auswahlkommission gehören an kraft Amtes

1. der Rektor oder ein von ihm bestimmter Vertreter als Vorsitzender sowie
2. der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder dessen Vertreter.

Die folgenden Mitglieder der Auswahlkommission werden auf Vorschlag der Hochschulleitung durch den Senat auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt:

1. drei Professoren der Hochschule,
2. zwei Studierende der Hochschule.

- (2) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied gewählt.

Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



### III. Schlussbestimmungen

#### § 12 Rechtsanspruch und Rechtsmittel

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums. Dieses kann nicht eingeklagt werden.
- (2) Nicht in Anspruch genommene Stipendien verfallen und können nicht in ein nachfolgendes Studienjahr übertragen oder ausgezahlt werden.
- (3) Es müssen nicht zwingend alle ausgeschriebenen Stipendien vergeben werden.
- (4) Gegen die Entscheidung der Auswahlkommission stehen dem Bewerber keine Rechtsmittel zu.

#### § 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung durch den Rektor und den Rechtsträger in Kraft. Alle vorangegangenen Versionen treten damit außer Kraft und werden durch diese ersetzt.

Heidelberg, den 30. Oktober 2020

  
\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Carsten Diener  
Rektor

  
\_\_\_\_\_  
Adrian Thöny  
Geschäftsführer